

7/SN-229/ME  
11 von 17

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.528/0-V/5/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*St. Wenzelger*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ....
Datum: 22. Okt. 1992
Verteilt 30. Okt. 1992 <i>St. Wenzelger</i>

Sachbearbeiter  
**Irresberger**

Klappe/Dw  
**2724**

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

22. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
**OKRESEK**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wenzelger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.528/0-V/5/92

Bundesministerium für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Irresberger

Klappe/Dw  
2724

Ihre GZ/vom  
94110/1-IX/4/92  
18. September 1992

Betrifft: Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung  
und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik  
(Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992);  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Bemerkung zur Vorgangsweise:

Die do. oz. Note ist vom 18. September 1992 datiert, langte beim  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst jedoch erst am 1. Oktober 1992  
ein, sodaß für die Begutachtung lediglich ein sehr kurzer Zeitraum  
zur Verfügung stand. Es wird daher angeregt, bei künftig zu  
versendenden Gesetzesentwürfen um eine angemessene Länge der für  
die Begutachtung tatsächlich zur Verfügung stehenden Frist, die  
einen Zeitraum von vier Wochen grundsätzlich nicht unterschreiten  
sollte, bemüht zu sein.

II. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Die Länge der §§ 3, 8 und 14 überschreitet die in den Legistischen  
Richtlinien 1990, Richtlinie 13, vorgesehene Höchstzahl von acht  
Absätzen, was insbesondere im Hinblick auf die geringe Gesamtzahl  
von lediglich 18 Paragraphen überverhältnismäßig erscheint. Es wird  
daher angeregt, die genannten Paragraphen zu kürzen oder ihren  
Inhalt auf mehrere Paragraphen aufzuteilen.

- 2 -

Im Sinne der neueren legistischen Praxis sollte jedem Paragraphen eine eigene Überschrift gegeben werden (während eine solche bei den §§ 4 bis 6, 8, 9 und 16 des vorliegenden Entwurfes nicht vorgesehen ist).

Da sich infolge der vorgeschlagenen Änderungen die Zahl der Paragraphen vergrößern würde und zusammengehörige Paragraphen nicht mehr durch eine gemeinsame Überschrift als inhaltlich zusammengehörig erkennbar wären, wird weiters vorgeschlagen, den Gesetzesentwurf im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 111, in Abschnitte zu gliedern, deren Überschriften jeweils einen Hinweis auf den Inhalt des betreffenden Abschnitts enthalten sollten.

Zur Untergliederung von Absätzen und nicht in Absätze gegliederten Paragraphen sollten in der obersten Gliederungsebene nicht Kleinbuchstaben (so aber im vorliegenden Entwurf in § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 1), sondern arabische Zahlen (wie im vorgesehenen § 8 Abs. 4) verwendet werden (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 113).

Auf die durchgehende Verwendung der im § 3 Abs. 3 eingeführten Großschreibung "Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften" wäre zu achten.

Das Wort "beziehungsweise" und die Setzung von Alternativen in Klammern sollten im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 26, so weit wie möglich vermieden werden.

### III. Zum Titel:

Im Titel sollte es statt "auf dem Gebiete" "auf dem Gebiet" heißen.

### IV. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 1:

Die Reihenfolge der Abs. 3 bis 6 sollte sich an Abs. 1 und 2 (Betriebsmittel - Anlage), die der Abs. 5 und 6 überdies an Abs. 3

- 3 -

und 4 (Erweiterung - Änderung) - oder auch nach do. Dafürhalten die Reihenfolge der Abs. 3 und 4 an die der Abs. 5 und 6 - anlehnen).

In Abs. 2 sollte nach dem Wort "Betriebsmittel" ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 3 Z 2 sollte der Ausdruck "sosehr" getrennt geschrieben werden.

In Abs. 4 Z 1 und 2 sollte die Nachstellung von Alternativen in Klammern - zum Beispiel "wird (werden)" - im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 26 vermieden werden; dies könnte etwa durch Verwendung der Formulierung "Die vorgesehene Stromart oder zumindest eine der vorgesehenen Stromarten ... werden geändert" geschehen.

In Abs. 4 Z 3 darf auf das Schreibversehen "Schutzmaßmahme" aufmerksam gemacht werden.

In Abs. 5 Z 1 sollte vor dem mit den Worten "und die Auswirkungen ..." beginnenden letzten Satzteil jeweils ein Beistrich gesetzt werden, da dieser Satzteil als Fortsetzung nicht des mit dem Wort "daß" beginnenden Nebensatzes, sondern des den Worten "es sei denn" folgenden Satzteiles aufzufassen ist.

In Abs. 5 Z 2 darf auf das Schreibversehen "dauend" aufmerksam gemacht werden.

#### Zu § 2:

Im ersten Satz sollte es statt "innerhalb des ganzen Bundesgebietes" besser "im ganzen Bundesgebiet" heißen und wäre der Ausdruck "soweit" getrennt zu schreiben.

Im zweiten Satz wäre nach dem Wort "gewährleisten" ein Beistrich zu setzen.

- 4 -

Im vierten Satz sollte ein Hinweis darauf aufgenommen werden, wann es sich bei einem Normenwerk um "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" handelt.

Für den fünften Satz wird aus sprachlichen Gründen folgende Neufassung vorgeschlagen:

"Diese sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder unter Angabe der Stelle, bei der sich erhältlich sind oder zur öffentlichen Einsicht aufliegen, genau zu bezeichnen."

Im Einklang mit Art. 8 B-VG und mit dem vorgesehenen § 3 Abs. 3 sollte das Erfordernis einer in deutscher Sprache gehaltenen Fassung normiert werden.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Im zweiten Satz sollte nach dem Wort "gewährleisten" ein Beistrich gesetzt werden; ferner sollte das Wort "gegebenenfalls" vermieden werden, da unklar ist, auf das Gegebenensein welcher Voraussetzungen abzustellen ist.

Zu Abs. 3 bis 6:

Abs. 4 enthält wie Abs. 3 und 6 eine Verordnungsermächtigung; derartige Verordnungen sollten nicht etwa als Kundmachungen bezeichnet werden. Auch ist nicht einsichtig, warum für die "selbständige" Festsetzung hinreichender Bedingungen - wie dies freilich der Zusammenhalt von Abs. 5 und 6 ergibt - eine andere Kundmachungsweise vorgesehen wird als für die Verweisung auf von fachlichen Stellen herausgegebene "Bestimmungen für die Elektrotechnik"; ebenso scheint ein einsichtiger Grund zu fehlen, der bei bloß hinreichenden Bedingungen für eine andere Kundmachungsweise als bei verbindlichen Bestimmungen spräche.

- 5 -

Unter Ausklammerung der eben erörterten unterschiedlichen Kundmachungsweise hält das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst anstelle der vorgesehenen Abs. 3 bis 6 folgende diesen Absätzen gegenüber knapper gefaßte Bestimmung für empfehlenswert:

"(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs. 1 und 2 treffen. Insbesondere kann er Bestimmungen festsetzen, deren Einhaltung verbindlich ist (Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften) oder bei deren Einhaltung die Anforderungen der Abs. 1 und 2 als erfüllt angesehen werden (hinreichende elektrotechnische Sicherheitsbedingungen). Solchen Verordnungen können Bestimmungen für die Elektrotechnik zugrundegelegt werden, die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitet, von fachlichen Stellen herausgegeben worden und in Österreich erhältlich sind und die in deutscher Sprache vorliegen; sie sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder unter Angabe der Stelle, bei der sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen, genau zu bezeichnen."

Zu Abs. 7:

Der Sinn des Abs. 7 erster Satz könnte nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst besser wie folgt ausgedrückt werden:

"Die Einhaltung der hinreichenden elektrotechnischen Sicherheitsbedingungen genügt auch dann, wenn die Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften anderes vorsehen."

Jedenfalls abzulehnen ist wegen ihrer Unbestimmtheit die Wortfolge "für den sich aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen und Verordnungen ergebenden Verwendungszweck".

Der zweite Satz des Abs. 7 erscheint entbehrlich, da der erste Satz den interessierenden Normenkonflikt im Sinne der Unverbindlichkeit für verbindlich erklärter Bestimmungen löst.

Zu Abs. 9 bis 11:

Es fällt auf, daß sich Abs. 9 bis 11 nur auf elektrische Betriebsmittel beziehen; ob hinsichtlich elektrischer Anlagen ein gleicher Regelungsbedarf besteht, ist nicht vom

- 6 -

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen, es ist dies jedoch zumindest vorstellbar; so etwa können elektrische Anlagen, zumindest wenn sie auf Fahrzeugen oder auf fliegenden Bauten (§ 1 Abs. 2 letzter Satz) angebracht sind, wohl in gleicher Weise in Verkehr gebracht (§ 3 Abs. 9 zweiter und dritter Satz) und exportiert (§ 3 Abs. 11) werden wie elektrische Betriebsmittel.

Die Begriffsbestimmung des Abs. 9 zweiter und dritter Satz könnte einen weiteren Absatz des § 1 (Begriffsbestimmungen) bilden; dies böte die Möglichkeit, Abs. 9 erster Satz und Abs. 10 zu einem einzigen Absatz zu vereinigen.

**Zu Abs. 12:**

Die im ersten Satz enthaltene Umschreibung "je nach Art derselben ..." sollte, wenngleich eine entsprechende Formulierung bereits im geltenden Abs. 7 enthalten ist, unter dem Gesichtspunkt der wünschenswerten und auch durch Art. 18 Abs. 1 B-VG gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit überdacht werden. Es erscheint nämlich zweifelhaft, ob sich die Person des Verpflichteten aus der Art der Verpflichtung mit der erforderlichen Deutlichkeit ableiten lässt. Es dürfte sich empfehlen, den Kreis der Verpflichteten in jenen Bestimmungen festzulegen, die die betreffenden Verpflichtungen enthalten.

Der zweite Satz sollte im Lichte des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Bestimmtheitsgebotes näher determiniert und aus sprachlichen Gründen in Passiv formuliert werden ("Durch Verordnung des ... oder durch Bescheid der Behörde (§ 12) können ... auferlegt werden").

Im dritten Satz wäre sodann eine Klarstellung wünschenswert, ob solche Maßnahmen durch Verordnung oder, wie dies wohl der Absicht der Regelung entspricht, (nur) durch Bescheid aufgetragen werden können. Dieser Satz sollte bei Beibehaltung des bestehenden Abs. 12 mit dem vierten Satz zusammengezogen und von diesem durch einen Strichpunkt getrennt werden. Empfehlenswert wäre jedoch überhaupt

- 7 -

eine Anfügung dieser beiden Sätze an den Abs. 2 als Teil einer Umschreibung des Kreises der nach jenem Absatz Verpflichteten.

Zu § 4:

Entsprechend dem zu § 3 Abs. 12 zweiter Satz Gesagten sollte der einleitende Satzteil des Abs. 2 aus sprachlichen Gründen im Passiv formuliert werden ("Durch Verordnung des ... oder durch Bescheid der Behörde (§ 12) können ... einbezogen werden").

Am Ende des Abs. 2 lit.a sollte das Wort "wenn" entfallen; allenfalls könnte an den Anfang beider literae das Wort "wenn" gesetzt werden.

Zu § 5:

Für Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 5. (1) Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften gelten, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für alle nach ihrem Inkrafttreten errichteten oder hergestellten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel."

Auch in Abs. 2 sollte es, und zwar anstelle der Worte "im allgemeinen", vielmehr ", soweit in Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist," heißen.

In Abs. 3 sollten nähere Kriterien für den Entfall oder die Verkürzung des Übergangszeitraumes angegeben werden.

Zu § 6:

§ 6 könnte wie folgt formuliert werden:

"§ 6. Für wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln gilt § 5 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten abzustellen ist. Die nachträgliche Zuspannung von Leitern oder Leitersystemen an nicht vollbespannten Tragwerken von Leitungen und die nachträgliche Zulegung von Starkstromkabeln in

- 8 -

Gräben, Kanälen oder Rohren unterliegt jenen Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die auf die bereits bestehende Leitung oder das bestehende Leitersystem anzuwenden waren."

Zu § 7:

In Abs. 2 letzter Satz sollte nach den Worten "erlassen werden" ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 4 Z 2 und 3 wäre die Wortfolge "unter denen sie angebracht werden dürfen" zwischen Beistriche zu setzen.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 7 sollte im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG näher determiniert werden.

Zu § 8:

In Abs. 2 erster Satz sollte der Einschub "- bei Gefahr in Verzug jederzeit -" aus sprachlichen Gründen erst nach dem Wort "Zutritt" gesetzt werden.

In Abs. 3 zweiter Satz sollte der Beistrich nach dem Wort "sonstige" entfallen.

In Abs. 6 sollte die Wortfolge "in begründeten Fällen" durch eine genauere, dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 entsprechende Regelung ersetzt werden.

Abs. 9 Abs. 2 entspricht dem geltenden § 9 Abs. 7 erster Satz. Unklar erscheint jedoch, warum die zu leistende Entschädigung (in allen Fällen) mit der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des geprüften elektrischen Betriebsmittels festgesetzt wird. Dies ist wohl nur dann sachgerecht, wenn das geprüfte elektrische Betriebsmittel im Anschluß an die sicherheitstechnische Prüfung nicht zurückgegeben wird oder durch die Prüfung unbrauchbar geworden ist. In anderen Fällen wird der Vermögensnachteil, der mit der Prüfung verbunden sein mag, nicht mit der Höhe der Selbstkosten

- 9 -

(das sind wohl die Anschaffungs- oder Herstellungskosten) des geprüften Betriebsmittels gleichzusetzen sein.

Zu § 9:

Für Abs. 2 wäre folgende Formulierung vorzuziehen:

"(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Überwachung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel im gesamten Bundesgebiet kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen zu den §§ ... erlassen."

Zu § 12:

Die Überschrift sollte "Behörden" lauten.

Nach dem Wort "erstrecken" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu § 13:

Es wäre zu begrüßen, wenn diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die Sondervorschriften bezüglich der Normalisierung, der Typisierung oder elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen enthalten, ausdrücklich angeführt würden.

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, an welche "Dienstvorschriften" hiebei gedacht ist.

Zu § 14:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht:

In Abs. 1 wird die Neuregelung eines Tatbestandes vorgenommen, der sinngemäß bisher bereits im Bundesstatistikgesetz enthalten war. Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes und dessen Anhang waren bisher zum Erhebungsgegenstand "Personenunfälle durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag" die Erhebungsmerkmale Anzahl, Zustandekommen und Verlauf von Unfällen durch elektrischen Strom

- 10 -

sowie Blitzschlag, durch welche Personen betroffen wurden, an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln:

Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung des § 14 Abs. 1 nimmt gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage eine Erweiterung der zu erhebenden Datenarten vor.

Sollten diese Datenarten personenbezogen sein, was zumindest nach der derzeitigen Formulierung des Gesetzesentwurfes nicht ausgeschlossen werden kann (wenngleich die Erläuterungen zwischen der personenbezogenen Erhebung bestimmter Stellen und einer Weiterleitung allenfalls anonymisierter Daten an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu differenzieren versuchen), so ist die Zulässigkeit dieser Übermittlungen nach dem Datenschutzgesetz zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Übermittlungen sowohl manuell als auch automationsunterstützt verarbeiteter Daten ist nach dem in § 1 DSG formulierten Grundrecht auf Datenschutz zu beurteilen.

Daten von Unfällen, die möglicherweise auch eine gesundheitliche Schädigung des Betroffenen nach sich ziehen, sind als schutzwürdig anzusehen.

Im gegebenen Fall scheint ein gesetzlicher Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht gedeckt zu sein. Selbst wenn man einen Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit konstruieren wollte, indem man annimmt, daß auf Grund der statistischen Ergebnisse elektrische Anlagen technisch verbessert werden oder dementsprechende Auflagen bei Betriebsbewilligungen erteilt werden, so könnte derselbe Erfolg auf Grund von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen, erzielt werden. Im übrigen kommt im Gesetz kein derartiger Zweck zum Ausdruck. Vielmehr ist nur davon die Rede, daß beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten "eine Zentralstatistik der Personenunfälle durch elektrischen Strom oder Blitzschlag" zu

- 11 -

führen ist. Auch in den Erläuterungen wird nur eine "statistische Überwachung des Sicherheitsniveaus, insbesondere auch um die Auswirkungen der, mit der Rechtsanpassung an die EG verbundenen, Änderungen zu beobachten" als Zweck angeführt.

Sofern es sich um personenbezogene Daten (das sind auch Daten, die einen Rückschluß auf Personen ermöglichen) handelt und der Betroffene einer Übermittlung nicht zustimmt (was bei automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung erfolgen müßte) und damit auf sein Grundrecht auf Datenschutz verzichtet, wäre daher eine Übermittlung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten - auch wenn die übermittelnden Personen oder Behörden/Dienststellen die personenbezogenen Daten rechtmäßig ermittelt haben - unzulässig.

Da § 1 DSG auch einen Ermittlungsschutz gewährleistet, wären auch Erhebungen personenbezogener Daten durch den zur Meldung an die Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen Verpflichteten oder die Bundespolizeibehörden bzw. Gendarmeriedienststellen für statistische Zwecke nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wäre auch insbesondere zu klären, was unter "allgemeinen Merkmalen der Unfallopfer" zu verstehen ist und inwiefern diese personenbezogen sind.

Da bereits die Übermittlung personenbezogener Daten für statistische Zwecke im gegenständlichen Entwurf unzulässig ist, wäre umso mehr eine Veröffentlichung dieser Daten in personenbezogener Form unzulässig.

Entsprechend der obigen Ausführungen kann die in Abs. 8 normierte Verpflichtung der nach Abs. 4 und 6 Verpflichteten zur Auskunfterteilung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sich nur auf Daten ohne Personenbezug erstrecken.

Die in Abs. 2 geregelte Möglichkeit der Weitergabe von Daten an andere Personen oder Institutionen bezieht sich jedenfalls auf

- 12 -

Daten, die nicht personenbezogen sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Formulierung "anderen Personen oder Institutionen, die ein begründetes Interesse nachweisen können..." völlig offen läßt, nach welchen Gesichtspunkten bzw. unter welchen Voraussetzungen ein "begründetes Interesse" angenommen werden kann.

Die in Abs. 9 normierte Möglichkeit der Übertragung der Führung der Zentralstatistik an eine andere Institution ist - wenn, wie oben angeführt, davon auszugehen ist, daß bereits die Primärdaten (Unfallberichte und sonstige Meldungen) nicht personenbezogenen Charakter aufweisen - nicht als Heranziehung eines Dienstleisters i.S. des DSG zu qualifizieren. Sollte jedoch trotz der obigen Bedenken ein Personenbezug vorliegen, kann die im Abs. 9 vorgesehene, aber nicht näher bezeichnete "Institution" wegen der mangelnden Determiniertheit dieser Bestimmung nicht als gesetzlicher Dienstleister i.S. des § 13 Abs. 3 DSG angesehen werden.

Aus legistischer Sicht:

In Abs. 1 zweiter Satz ist lediglich von elektrischen Anlagen die Rede; vermutlich können jedoch auch elektrische Betriebsmittel Personenunfälle verursachen, deren statistische Erfassung zweckmäßig sein könnte (vgl. Abs. 4).

In Abs. 6 sollten die Beistriche nach "ihrer" und "gegebenen" entfallen. Auf das Schreibversehen "erreignet" in lit.c darf aufmerksam gemacht werden.

In Abs. 7 sollten die Beistriche entfallen.

Zu § 15:

Die Ersetzung der bisherigen unterschiedlichen Strafrahmen durch einen einheitlichen sollte im Sinne der wünschenswerten Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungen überdacht werden. Die vorgesehene Obergrenze für die Geldstrafe

- 13 -

wäre im übrigen auch aus der Sicht des Gleichheitssatzes zu überdenken. Eine derartig hohe Strafe dürfte nur für strafbare Handlungen vorgesehen werden, bei denen dies auf Grund ihrer Schwere sachlich gerechtfertigt erscheint.

In Abs. 1 wäre vor dem Wort "wer" (am Ende des einleitenden Satzteiles) und am Ende der lit.e (anstelle des dort gesetzten Strichpunktes), in lit.e nach dem Wort "unterläßt" jeweils ein Beistrich zu setzen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragten erscheint nicht nur problematisch im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG, es muß auch die sachliche Rechtfertigung einer solchen Möglichkeit (von Behörde zu Behörde) bezweifelt werden. Problematisch erscheint dabei vor allem, daß bereits im Stadium der Anzeige eine Beurteilung des Strafausmaßes vorgenommen werden soll, ohne daß die einzelnen im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu erhebenden maßgeblichen Umstände bekannt sind. Im dritten Satz dieses Absatzes wäre die Formulierung "beantragt wurde" vorzuziehen.

Zu § 16:

In Abs. 1 sollte es im ersten Satz statt "ihnen" besser "einer dieser Personen" und eingangs des zweiten Satzes "Ein Verfall ist nicht auszusprechen, ..." heißen.

Zu § 17:

In Abs. 2 sollte es statt "tritt" richtig "treten", ferner "in der Fassung des Bundesgesetzes" heißen. Die Datumsangabe "vom 10. Jänner 1966" hätte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinien 103 und 131, zu entfallen.

Anstelle des Abs. 3 wird folgende Bestimmung vorgeschlagen, die einen eigenen Paragraphen bilden sollte:

"Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung können von dem der Kundmachung dieses

- 14 -

Bundesgesetzes, im Fall späterer Änderungen von dem der Kundmachung dieser Änderungen folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmungen in Kraft gesetzt werden."

Zu § 18:

Die Beseitigung nicht unerlässlicher Einvernehmensbindungen ist ein vordringliches Anliegen der Verwaltungsreformbestrebungen der Bundesregierung. Es wird daher der Entfall der vorgesehenen Einvernehmensbindung angeregt.

V. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt "Problem" sollte es statt "Rechtsanpassung an die EG" besser "Anpassung des österreichischen Rechts an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften" heißen; nach dem Wort "erforderlich" wäre ein Bestrich zu setzen. Im Abschnitt "Ziel" sollte nach dem Wort "Basis" ein Bestrich gesetzt werden.

Im Abschnitt "Inhalt" sollte es "Landeshauptmänner" heißen.

Im Abschnitt "Kosten" sollten die durch die vorgesehene Einsparung des Elektrotechnischen Beirates zu erwartende Einsparung und die jährlichen Kosten einer wirksamen Marktüberwachung, insbesondere der hiezu für erforderlich gehaltenen Bediensteten, beziffert werden.

Im Abschnitt "Alternativen" sollte im ersten Absatz der Nebensatz zwischen Bestriche gesetzt werden. Auf das Schreibversehen "akkreditierte" in der letzten Zeile darf aufmerksam gemacht werden.

VI. Zu den Erläuterungen:

Es fällt auf, daß der Besondere Teil verhältnismäßig knapp gehalten ist und hinsichtlich des Umfanges hinter dem Allgemeinen Teil zurücksteht. Dies ist zum Teil damit zu erklären, daß zu einzelnen Bestimmungen verhältnismäßige ausführliche Erläuterungen bereits im

- 15 -

Allgemeinen Teil gegeben werden, zum Beispiel zum vorgesehenen § 15. Solche Erläuterungen sollten jedoch in den Besonderen Teil verlagert werden.

Soweit einzelne EG-Richtlinien angeführt werden, sollten diese mit ihrem vollen Titel und unter Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zitiert werden.

Die Erläuterungen sollten in sprachlicher Hinsicht sowie unter dem Gesichtspunkt richtiger Beistrichsetzung (worauf im folgenden nicht mehr eingangen wird) überarbeitet werden.

Im Allgemeinen Teil sollte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 94, auch die Kompetenzgrundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes angegeben werden; ferner sollte unter "ad 1." lit.b der Ausdruck "New Approach" vermieden oder, etwa in einem Klammerausdruck, erklärt werden.

Grundsätzlich sollten die Erläuterungen so gehalten sein, daß sie auch Nichtfachleuten verständlich sind.

So sollte in den Erläuterungen zu § 5 der ungefähre Inhalt des Ausdrucks "CENELEC" kurz angedeutet werden.

Auch in den Erläuterungen zu § 6 sollten nur ganze Sätze verwendet werden, also etwa "Diese Bestimmung soll im wesentlichen unverändert bleiben, ...". Ähnliches gilt für die Erläuterungen zu § 18.

#### VII. Zur Textgegenüberstellung:

Der geltende Gesetzestext sollte in der linken Spalte unter der Überschrift "Geltender Gesetzestext:", der Entwurfstext in der rechten Spalte unter der Überschrift "Vorgeschlagener Gesetzestext:" wiedergegeben werden.

- 16 -

Dem do. Ersuchen und der Entschließung des Nationalrates vom  
5. Juli 1961 entsprechend werden unter einem 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Werner*